

# RS OGH 1993/6/8 4Ob516/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1993

## Norm

ABGB §1299 A3

ABGB §1300 A

## Rechtssatz

Unrichtig ist ein Rat oder eine Empfehlung jedenfalls dann, wenn dabei unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt worden sind oder wenn nicht alle erforderlichen Tatsachen ermittelt oder mitgeteilt wurden. Geht die Bank von zutreffenden und vollständigen Tatsachen aus, dann wird man einen Rat oder eine Empfehlung in der Regel nur dann als unrichtig ansehen können, wenn die Bank bei ihren Schlußfolgerungen gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungsgrundsätze verstößen oder die Vorsicht und Zurückhaltung außer acht gelassen hat, die bei Prognosen im allgemeinen und bei Bankempfehlungen im besonderen erforderlich sind.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/93

Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 516/93

Veröff: ÖBA 1993,987 = RdW 1993,331 = ecolex 1993,669

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0026377

## Dokumentnummer

JJR\_19930608\_OGH0002\_0040OB00516\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)